

Prozessuale Rechtsschutzfragen im Mehrebenensystem der Großen Beschlusskammer Energie

enreg-Workshop am 30. September 2025
Rechtsschutz bei Regulierungsentscheidungen
Dr. Paula Hahn, Leiterin Abteilung Recht

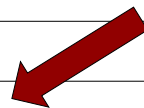
Ausgangspunkt: Rechtsrahmen Entgeltregulierung

Alt:

- **Gesetz:** §§ 21, 21a EnWG
- **Verordnungen:** ARegV, Strom-/GasNEV
- **Festlegungen BNetzA:** EK-Zins, EOG...

Neu:

- **Gesetz:** §§ 21, 21a EnWG
- ----
- **Festlegungen BNetzA (neu: verordnungsersetzend)**



Große Beschlusskammer Energie

- Zuständigkeiten gemäß § 59 Abs. 3 Satz 3 EnWG
- Bundesweit geltende Festlegungen zu den Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der Netzentgelte, inklusive der Kosten-/Anreizregulierung.
- Zusammensetzung: Präsidium der Bundesnetzagentur, sachlich zuständige Beschlusskammervorsitzende und Abteilungsleitungen

§ 59 Absatz 3 EnWG: Zuständigkeit der GBK Energie

(3) Bei der Bundesnetzagentur wird eine Große Beschlusskammer eingerichtet. Sie besteht aus dem Präsidium der Bundesnetzagentur sowie den sachlich zuständigen Beschlusskammervorsitzenden und Abteilungsleitungen der Bundesnetzagentur. **Die Große Beschlusskammer trifft bundesweit einheitliche Festlegungen zu den Bedingungen und Methoden für den Netzzugang und zu den Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der dafür erhobenen Entgelte nach den §§ 20 bis 23a, 24 bis 24b sowie 28o Absatz 3.** Die Große Beschlusskammer kann die Festlegung einer zuständigen Beschlusskammer nach Absatz 1 übertragen. Die Große Beschlusskammer entscheidet jeweils in der Besetzung mit dem Präsidenten oder seiner Vertretung als Vorsitzenden und fünf Beisitzenden. Ihre Entscheidungen werden mit der Mehrheit der zur jeweiligen Entscheidung stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ausgangspunkt : Mehrebenensystem in der Entgeltregulierung

Zuständigkeit der Großen Beschlusskammer Energie

Rahmenfestlegungen (Ebene 1)	Regulierungssystem je Netzbetreibertyp • Bestandteile • Maßstäbe für die Methoden- und Einzelfestlegungen
Methodenfestlegungen (Ebene 2)	Methoden zur Bestimmung der Elemente des jeweiligen Regulierungssystems, z.B. • Methodik zur Bestimmung der Aufwandsparameter (Kostenprüfung) • Methode zur Bestimmung eines Effizienzwertes (sofern Teil des Regulierungssystems) • Methode zur Bestimmung eines PF (sofern Teil des Regulierungssystems) • Methode zur Bestimmung eines Eigenkapitalzinssatzes • Weitere

RAMEN Strom/Gas

Effizienzvergleich

Zuständigkeit der Beschlusskammern

Perioden- oder unternehmensbezogene Festlegungen (Ebene 3)	Bestimmung von: • EK-Zinssatz • PF (sofern Teil des Regulierungssystems) • Effizienzwerten • Datenerhebungen • Erlösobergrenzen
--	---

EK-Zins, EOG

Rechtsschutz: Grundlagen

Beschwerde: § 75 EnWG

- **Gegen Entscheidungen der RegB ist die Beschwerde zum OLG Düsseldorf zulässig.**
 - Festlegungen nach § 29 EnWG, Verwaltungsakte/Handeln mit Außenwirkung
- **Beschwerdefrist: 1 Monat ab Zustellung**
- **Beschwerdebefugnis als ungeschriebene Anforderung**
 - Materielle Beschwer/Rechtsschutzbedürfnis: Unmittelbar und individuell in Rechten betroffen

Grundsatz der Bestandskraft:

- Verwaltungsakte erwachsen bei Eintritt der Unanfechtbarkeit in (formelle) Bestandskraft
- Einfachgesetzliche Durchbrechungen der Bestandskraft rechtlich möglich
- Gesetze und Verordnungen sind bis zu ihrer Aufhebung rechtsgültig: Inzidente gerichtliche Überprüfung möglich, Verwerfungskompetenz der Gerichte bei Verordnungen

Rechtsschutz im Mehrebenensystem?

- **Ebene 1 (Rahmen):**

- Beschwerdegegenstand: Festlegung = Verwaltungsakt
- **Beschwerdebefugnis: erfordert unmittelbare und individuelle Betroffenheit**
- **Begründetheit: rechtswidrig und in subjektiven Rechten verletzt?**

- **Ebene 2 (Methoden)**

- Beschwerdegegenstand: Festlegung = Verwaltungsakt
- **Beschwerdebefugnis: erfordert unmittelbare und individuelle Betroffenheit**
- **Begründetheit: rechtswidrig und in subjektiven Rechten verletzt?**

- **Ebene 3 (periodenbezogen/individuell)**

- Beschwerdegegenstand: Festlegung = Verwaltungsakt
- **Beschwerdebefugnis: erfordert unmittelbare und individuelle Betroffenheit**
- **Begründetheit: rechtswidrig und in subjektiven Rechten verletzt?**

(Inzidenter) Rechtsschutz in der Netzzugangsregulierung

Neuregelung in § 75 Abs. 3a EnWG-E (BR-Drs. 383/25, S. 60)

Ermöglicht:

1. Beschwerde unmittelbar gegen alle Festlegungen der GBK (Ebene 1 und 2)
2. Beschwerde erst gegen nachfolgende Festlegungen mit „inzidenter“ Überprüfung der Festlegungen der GBK

Rechtswirkung:

- ➔ Festlegungen der GBK werden nicht bestandskräftig.
Erhalt verschiedener Handlungsmöglichkeiten beim Rechtsschutz.
Überprüfung kann auch erst dann angestoßen werden, wenn unmittelbare und individuelle Beschwer dargelegt werden kann.

§ 75 Abs. 3a EnWG-E (neu)

„In einem Beschwerdeverfahren gegen eine Entscheidung der Regulierungsbehörde kann die Rechtmäßigkeit einer vorausgegangenen Festlegung, die in die Zuständigkeit der Großen Beschlusskammer der Bundesnetzagentur nach § 59 Absatz 3 Satz 3 fällt, auch nach Ablauf der für diese Festlegung geltenden Beschwerdefrist nach § 78 Absatz 1 Satz 1 inzident überprüft werden, soweit die Entscheidung der Regulierungsbehörde auf dieser Festlegung beruht.“

- ❖ Beschwerdeverfahren gegen eine Entscheidung der RegB
- ❖ vorausgegangene Festlegung in Zuständigkeit der GBK
- ❖ Entscheidung der RegB beruht auf dieser vorausgegangenen Festlegung
- ❖ vorausgegangene Festlegung kann inzident überprüft werden
- ❖ Selbst bei Ablauf der Beschwerdefrist gegen die vorausgegangene Festlegung

Folgen einer inzidenten Rechtskontrolle

- Volle gerichtliche Rechtskontrolle von den „vorangegangenen Festlegungen“ bis zur Individualentscheidung in einem Verfahren
- Keine generelle Unwirksamkeitserklärung der „vorangegangenen Festlegungen“ im Falle von Rechtsfehlern (Wirkung inter partes)
- Aber: Wirkung über das einzelne Verfahren hinaus
 - Präjudiz
 - Bindung der Behörden an Gesetz und Recht, Art. 20 Abs. 3 GG, fordert ggf. zum Handeln
 - Betroffene können RegB zum Handeln auffordern

Effizienz

Effektivität

Folgen werden sich nach Reichweite und Bedeutung der jew. Festlegung richten